

 RIBELLA RIBELLA FOODS DOO 21234 Bački Jarak FOODS	LIEFERANTEN-KODEX		Dokumenten- kennzeichnung:	I.136
			Datum:	26. April 2026
			Version Nr. 1	Seite 1/5

1. ZWECK, ZIEL UND GELTUNGSBEREICH

Dieser Kodex definiert die verbindlichen Mindeststandards, die alle Lieferanten, Subunternehmer und Geschäftspartner in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Geschäftsethik in Übereinstimmung mit der SMETA-4-Pillar-Methodik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den internationalen Arbeitsnormen erfüllen müssen.

Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, seine Mitarbeitenden und Subunternehmer zu informieren, zu schulen und alle Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten und seine Unterauftragnehmer diesen Kodex einhalten.

Der Kodex ist für alle Lieferanten, die mit der Ribella Foods d.o.o. zusammenarbeiten, verbindlich und ist wesentlicher Bestandteil der Vertragsbeziehungen.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, diesen Kodex auch bei seinen Vorlieferanten durchzusetzen.

2. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES LIEFERANTEN

Der Lieferant verpflichtet sich:

- im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu handeln
- die Grundsätze dieses Kodex in seiner Geschäftstätigkeit anzuwenden
- den Mitarbeitenden Zugang zu diesem Kodex zu gewährleisten
- entsprechende Aufzeichnungen als Nachweis der Konformität zu führen

Die Ribella Foods d.o.o. behält sich das Recht vor, die Einhaltung durch Audits, Fragebögen und Einsichtnahme in Unterlagen zu überprüfen.

3. VERBOT VON KINDERARBEIT

Der Lieferant darf keine Personen beschäftigen, die das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter unterschreiten, d. h. keine Personen unter 15 Jahren bzw. unter 18 Jahren bei Tätigkeiten, die Nachtarbeit oder ein erhöhtes Risiko umfassen.

Der Lieferant ist verpflichtet:

- das Alter der Beschäftigten vor der Einstellung zu überprüfen
- Aufzeichnungen über die Ausweisdokumente zu führen
- bei Verstößen Schutz- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen
- den gesamten Prozess zu dokumentieren

4. VERBOT VON ZWANGSARBEIT

Der Lieferant muss sicherstellen, dass es keinerlei Form von Zwangsarbeit gibt.

Verboten sind:

- die Einbehaltung persönlicher Dokumente
- die Erhebung von Vermittlungsgebühren
- die Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Arbeitsverträge müssen für die Beschäftigten verständlich sein und freiwillig unterzeichnet werden.

 RIBELLA RIBELLA FOODS DOO 21234 Bački Jarak FOODS	LIEFERANTEN-KODEX		Dokumenten- kennzeichnung:	I.136
			Datum:	26. April 2026
			Version Nr. 1	Seite 2/5

5. BESCHÄFTIGUNGSPRAXIS

Die Lieferanten haben sicherzustellen, dass ihre Arbeitsbedingungen nicht zu Instabilität oder zu einer sozialen oder wirtschaftlichen Gefährdung der Beschäftigten führen. Sie müssen sicherstellen, dass alle Tätigkeiten auf der Grundlage anerkannter und dokumentierter Arbeitsverträge ausgeübt werden, die im Einklang mit den nationalen Gesetzen und Vorschriften, Gepflogenheiten und Praktiken stehen. Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses müssen die Lieferanten den Beschäftigten klare Informationen über deren Rechte, Pflichten und Arbeitsbedingungen bereitstellen, einschließlich Arbeitszeit, Vergütungshöhe, Urlaubsanspruch, Recht auf Kündigung des Arbeitsverhältnisses, Mutterschutz, Krankheitsurlaub, Zahlungsbedingungen sowie Belehrung über das Verbot von Mobbing am Arbeitsplatz und Hinweisgebungsverfahren.

6. VEREINIGUNGSFREIHEIT

Die Lieferanten müssen ihren Beschäftigten ermöglichen, Vereinigungen ihrer Wahl zu gründen und diesen beizutreten sowie Kollektivverhandlungen im Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Vorschriften zu führen.

7. ARBEITSZEIT

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitszeit den geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

Verpflichtend sind:

- die Führung von Arbeitszeiterfassungen
- die Freiwilligkeit von Überstunden
- die Einhaltung der Ruhezeiten

Jede Überstunde muss auf freiwilliger Basis und dokumentiert sein, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und mit dem vorgeschriebenen Zuschlag vergütet werden.

8. FAIRE ENTLOHNUNG

Die Lieferanten folgen dem Grundsatz eines angemessenen Entgelts und einer angemessenen Entgeltfortzahlung, die ausreichen, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken, sowie dem Grundsatz der gesetzlich garantierten Sozialleistungen.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass das Entgelt:

- mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht
- regelmäßig und ohne Verzug ausgezahlt wird
- transparent berechnet wird

Die Beschäftigten müssen Einsicht in die Entgeltabrechnung und die Abzüge haben.

9. DISKRIMINIERUNGS- UND BELÄSTIGUNGSVERBOT

 RIBELLA RIBELLA FOODS DOO 21234 Bački Jarak FOODS	LIEFERANTEN-KODEX		Dokumenten- kennzeichnung:	I.136
			Datum:	26. April 2026
			Version Nr. 1	Seite 3/5

Der Lieferant hat die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden sicherzustellen.

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden in jeglicher Form ist ebenso unzulässig wie jede Form der Belästigung.

Dieses Verbot gilt für:

- die Einstellung
- das Beschäftigungsverhältnis
- den beruflichen Aufstieg
- die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

10. DISZIPLINARMASSNAHMEN

Der Lieferant muss rechtmäßige und verhältnismäßige Disziplinarmaßnahmen anwenden.

Verboten sind:

- körperliche Bestrafung
- psychische Belastung
- Erniedrigung

Den Beschäftigten muss die Möglichkeit gegeben werden, sich vor einer Entscheidung zu äußern.

11. GESUNDHEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Der Lieferant muss sichere Arbeitsbedingungen gewährleisten durch:

- Gefährdungsbeurteilung
- Mitarbeiterschulungen
- Bereitstellung von Schutzausrüstung

Vorfälle und Verletzungen müssen erfasst und analysiert werden.

12. GESCHÄFTSETHIK

Der Lieferant muss im Einklang mit den Grundsätzen der Integrität und Transparenz agieren.

Verboten sind:

- die Gewährung oder Annahme von Schmiergeldern
- Interessenkonflikte
- unethische Geschäftspraktiken

Der Lieferant muss ein Register über gemeldete Unregelmäßigkeiten führen.

13. UMWELTSCHUTZ

Der Lieferant muss die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften gewährleisten durch:

- Abfallmanagement
- die effiziente Nutzung von Ressourcen
- die Vermeidung von Umweltbelastungen

 RIBELLA RIBELLA FOODS DOO 21234 Bački Jarak FOODS	LIEFERANTEN-KODEX		Dokumenten- kennzeichnung:	I.136
			Datum:	26. April 2026
			Version Nr. 1	Seite 4/5

14. MELDEVERFAHREN

Der Lieferant muss den Beschäftigten vertrauliche Kanäle zur Meldung von Unregelmäßigkeiten zur Verfügung stellen, die mindestens Folgendes umfassen: die vorgesetzte Person, die Personalabteilung, eine E-Mail-Adresse sowie einen anonymen Meldekanal.

Jegliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber sind verboten.

Das Beschwerdeverfahren umfasst:

- Entgegennahme und Erfassung
- Prüfung innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Beschwerde
- Ergreifung von Abhilfemaßnahmen
- Abschluss des Beschwerdeverfahrens mit Benachrichtigung der beschwerdeführenden Person

Jede Beschwerde ist zu dokumentieren und mit einem Audit Trail zu versehen.

15. AUFZEICHNUNGEN

Der Lieferant muss Aufzeichnungen führen, die Folgendes umfassen:

- Arbeitszeit
- Entgelte
- Schulungen
- Vorfälle
- Beschwerden

Die Aufzeichnungen müssen korrekt, aktuell und zugänglich sein.

Die Unterlagen werden mindestens 5 Jahre aufbewahrt, oder länger, wenn gesetzlich vorgeschrieben.

16. ÜBERWACHUNG UND EINHALTUNG

Die Ribella Foods d.o.o. ist berechtigt,

- Überprüfungen und Audits durchzuführen
- Dokumentationen anzufordern
- Abhilfemaßnahmen zu verlangen

Im Falle von Verstößen kann Folgendes veranlasst werden:

- Aufforderung zur Nachbesserung (mit einer Frist von 30 Tagen)
- vorübergehende Aussetzung der Zusammenarbeit
- Kündigung des Vertrags

 RIBELLA RIBELLA FOODS DOO 21234 Bački Jarak FOODS	LIEFERANTEN-KODEX		Dokumenten- kennzeichnung:	I.136
			Datum:	26. April 2026
			Version Nr. 1	Seite 5/5

Der Lieferant hat die Ribella Foods d.o.o. über alle wesentlichen Änderungen zu unterrichten, die sich auf die Einhaltung dieses Kodex auswirken können.

Die Einhaltung durch den Lieferanten wird mithilfe der E.102 – Kontrollliste für Lieferanten / Supplier Checklist überprüft.

 RIBELLA FOODS DOO 21234 Bački Jarak	LIEFERANTEN-KODEX		Dokumenten- kennzeichnung:	I.136
			Datum:	26. April 2026
			Version Nr. 1	Seite 6/5

17. ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN (v1)

Der Lieferant bestätigt, dass er diesen Kodex zur Kenntnis genommen hat, ihn versteht und ihn in seiner Geschäftstätigkeit anwenden wird. Zudem wird er die Einhaltung derselben Standards von seinen Unterlieferanten verlangen.

[Ort], den [Datum]

Name des Lieferanten: _____

Vor- und Nachname der verantwortlichen Person: _____

Unterschrift: _____

18. ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN (v2)

Übermittlung des Kodex per E-Mail mit folgender Aufforderung:

Bitte bestätigen Sie uns durch Antwort auf diese E-Mail den Erhalt, die Kenntnisnahme und die Annahme des beigefügten Verhaltenskodex für Lieferanten.